



Bekanntmachung Änderung der Prüfungsordnung und der Fachspezifischen Bestimmungen zum Wintersemester 2006/2007

Die Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge des Departments Sozialwissenschaften (B.A.) und die Fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Soziologie sind mit Wirkung zum Wintersemester 2006/2007 geändert worden.

Die Änderungen gelten für alle Studierende, die im Hauptfach- oder Nebenfachstudiengang Soziologie (B.A.) immatrikuliert sind. Die folgende Übersicht vermittelt einen Überblick über die Neufassung der jeweiligen Paragraphen, die im einzelnen in den entsprechenden Dokumenten nachzulesen sind. Die Prüfungsordnung und die Fachspezifischen Bestimmungen werden über die Homepage des Instituts zum Download zur Verfügung gestellt:

- http://www.sozialwiss.uni-hamburg.de/publish/Isoz/studium/ba_docs/ba_pruefungsordnung.pdf
- http://www.sozialwiss.uni-hamburg.de/publish/Isoz/studium/ba_docs/ba_fsbestimmungen.pdf

Änderungen, die die bisherige Studien- und Prüfungspraxis wesentlich betreffen, sind **rot** markiert:

Prüfungsordnung des Departments Sozialwissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts (PO B.A.)

NEU – § 4, Absatz 7:

Das Bachelorstudium muss grundsätzlich sofort aufgenommen werden. Die Fachspezifischen Regelungen legen fest, bis zu welcher Grenze das Studium noch mit Erfolg aufgenommen werden kann.

ÄNDERUNG – § 6:

Die Teilnehmerzahl kann für einzelne Lehrveranstaltungen beschränkt werden, wenn dies zu deren ordnungsgemäßer Durchführung geboten ist. Die Beschränkung muss die Kriterien für die Auswahl der Teilnehmer umfassen und ist in geeigneter Weise bekannt zu geben.

NEU – § 9 Absatz 1 Satz 2 und 3:

Die Anmeldung zur Modulprüfung ist nach Ablauf der Anmeldefrist verbindlich. Wer in den Fällen des § 10 Absatz 1 Satz 2 an einer Prüfung aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht teilnimmt oder nicht teilnehmen kann, hat keinen Anspruch auf die zu dieser Prüfung zuzuordnende Wiederholungsmöglichkeit.

ÄNDERUNG – § 9: Absatz 1 letzter Satz:

Ferner kann der Prüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen bei einer Wiederholungsprüfung eine abweichende Prüfungsart festlegen.

ÄNDERUNG – § 9 Absatz 2 Satz 4 und 5:

Der Grund für das Versäumnis ist glaubhaft zu machen, bei Krankheit durch ein ärztliches Attest, das der Prüfungsstelle vorzulegen ist. In Zweifelsfällen kann sich der Prüfungsausschuss ein qualifiziertes ärztliches Attest gem. § 16 Absatz 2 vorlegen lassen.

ÄNDERUNG – § 9 Absatz 2 Satz 8:

Die Anwesenheitspflicht gilt nicht für die Zulassung zu Wiederholungsprüfungen, es sein denn, dass die Qualifikationsziele des Moduls mit anderen Lehrinhalten vermittelt werden.

ENTFÄLLT – § 9 Absatz 4 Nr. 6

ÄNDERUNG – § 14 Absatz 10 Satz 2:

Bei einer überdurchschnittlich hohen Anzahl von Prüfungsverfahren oder aus vergleichbaren sachlichen Gründen kann das zuständige Fakultätsorgan einen längeren Bewertungszeitraum einräumen.

NEU – § 15 Absatz 3 Satz 2:

Die Noten der Teilprüfungsleistungen des Abschlussmoduls können unabhängig von der Leistungspunktverteilung gewichtet werden.

ÄNDERUNG – § 16 Absatz 2 Satz 2 (Satz 3 entfällt):

Bei Krankheit des Prüflings ist ein qualifiziertes ärztliches Attest vorzulegen.

Fachspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Soziologie
--

NEU – Zu § 4 Absatz 7:

Das Studium ist spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit aufzunehmen.

*

Die Angaben sind ohne Gewähr. Es gelten die amtlichen Texte der PO B.A. und FSB Soziologie

Prof. Klaus Eichner
Vorsitzender des Prüfungsausschusses
für den Bachelorstudiengang Soziologie

Hamburg, Oktober 2006